



Zu beziehen durch Post und Buchhandel,
Commissions-Verlag der kgl. Expedition
der Leipziger Zeitung in Leipzig.

BUREAU'S.

Die Zeitschrift erscheint in Vierteljahrs-
heften. Preis des Jahrg. 3 Mark. Einzelne
Hefte werden mit 1 M. 50 Pf. berechnet.

Die Finanzen des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches.

Von O. v. NOSTITZ-WALLWITZ.

Nach Artikel 72 der Verfassung des deutschen Reiches, welcher vollständig dem Artikel 72 der Verfassung des norddeutschen Bundes entspricht, ist über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. In dessen Gemässheit sind dem Bundesrathe und Reichstage die vom Rechnungshofe des deutschen Reiches geprüften Rechnungen über den Haushalt des norddeutschen Bundes, bezw. des deutschen Reiches, für das zweite Halbjahr 1867 und für die Jahre 1868 bis mit 1874 vorgelegt worden. Ebenso liegen denselben Körperschaften vorläufige Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Jahr 1875 und für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 vor. Diese Uebersichten entbehren zwar noch der definitiven Feststellung und der Prüfung durch den Rechnungshof, indessen pflegen die Aenderungen in Folge von Irrthümern oder von Erinnerungen des Rechnungshofes so geringfügig zu sein, dass das Gesammtergebniss durch die Richtigstellung kaum wesentlich berührt wird. Nimmt man zu den erwähnten Rechnungen und Uebersichten noch die Voranschläge für den Haushalt des deutschen Reiches für die Etatsjahre 1877/78 und 1878/79 hinzu, so stehen zur Beurtheilung der Entwicklung, welche die Finanzen des Reiches, einschliesslich derer des norddeutschen Bundes, genommen haben, amtliche Ausweise für eine Periode von 11¼ Jahren zu Gebote.

Angesichts der von den verbündeten Regierungen schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Bestrebungen, die eigenen Einnahmen des Reiches behufs der Herabminderung und nach Befinden gänzlichen Beseitigung der die Einzelstaaten belastenden Matricularbeiträge zu heben und zu vermehren, und der lebhaften Erörterungen, welche sich nicht nur im Reichstage, sondern besonders in der Presse an die Steuervorlagen der verbündeten Regierungen geknüpft haben, wird es für weitere Kreise von Interesse sein, ein übersichtliches Bild von der Finanzgebarung im Reiche zu erhalten. Wir wollen daher versuchen, ein solches Bild an der Hand der vorerwähnten amtlichen Ausweise und in Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung seit der Begründung des norddeutschen Bundes unsern Lesern vorzuführen.

Da die finanzielle Gemeinschaft für die dem norddeutschen Bunde beigetretenen Staaten erst vom Jahre 1868 ab in volle Wirksamkeit trat, so kommt hierbei das Halbjahr 1867 nur nebensächlich in Betracht und beginnt unsere Darstellung im Wesentlichen erst mit dem Jahre 1868, und zwar wenden wir

uns, der im Reichshaushaltsetat beobachteten Ordnung folgend, zunächst zu den

Ausgaben.

Dieselben scheiden sich nach der bei der Reichsfinanzverwaltung üblichen Bezeichnung in fortdauernde und einmalige Ausgaben. Neben den letzteren finden sich jedoch in den Rechnungen für die Jahre 1870 bis 1874 ausserordentliche Ausgaben verrechnet, welche durch den Krieg vom Jahre 1870/71 hervorgerufen, oder mit demselben im Zusammenhange, auf besonderen Gesetzen beruhen und sämmtlich durch Anleihen, bezw. durch die von Frankreich geleistete Kriegskostenentschädigung gedeckt worden sind. Erst vom Jahre 1877/78 ab sind die restirenden Ausgaben gleicher Art ebenso wie die zur Deckung bestimmten Bestände der aus der Kriegskostenentschädigung dazu reservirten Fonds in den Reichshaushaltsetat eingestellt worden. Es werden daher auch die Rechnungen für die Jahre 1875 und 1876/77 noch Nachweise über ausserordentliche Ausgaben enthalten.

Die **fortdauernden Ausgaben** werden in der nachstehenden Uebersicht I nachgewiesen. Die einzelnen Ausgaben sind unter denselben Bezeichnungen, wie in den letzten Etats, aufgeführt. Dagegen sind die Ergebnisse der für die früheren Jahre aufgestellten Restrechnungen in die betreffenden Zusammenstellungen aufgenommen worden. Da in diesen Restrechnungen, welche zur Zeit nur auf die Jahre bis mit 1873 abgelegt sind, zum Theil die Ergebnisse der einzelnen Jahre nicht genau getrennt sind, so ist es denkbar, dass in einigen Fällen die betreffenden Beträge einem anderen Jahre hinzu- oder abgerechnet worden sind, als in Wirklichkeit der Fall hätte sein sollen, indessen sind die betreffenden Zahlendifferenzen so verschwindend, dass sie auf das Gesamtbild keinen Einfluss äussern können. Uebersicht I giebt zugleich ein übersichtliches Bild, in welcher Weise sich die Institutionen des Reiches und die zur Verwaltung der Reichsangelegenheiten bestimmten Organe im Laufe der Zeit entwickelt haben. Während zur Zeit des norddeutschen Bundes nur das Reichskanzleramt, das Auswärtige Amt und die Marineverwaltung, sowie für die der preussischen Militärverwaltung unterstellten Contingente, das königl. preussische Kriegsministerium nebst dem Militärcabinet als gemeinsame Verwaltungsbehörden bestanden, sind später das Centralbureau des Reichskanzlers, die Reichsjustizverwaltung, das Reichseisenbahnamt, das Reichskanzleramt für Elsass-Lothringen und der Rechnungshof hinzugegetreten. Gleichzeitig aber haben, wie